

ZH_OBERGERICHT RU190043 vom 25. November 2019

ZH Obergericht, 2019-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU190043

FR: ZH_OBERGERICHT RU190043 du 25 novembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RU190043 del 25 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

Am 10. April 2019 fand zwischen der Beschwerdeführerin und dem Vertreter der Klägerin B._____ AG eine Schlichtungsverhandlung beim Friedensrichteramt der C._____ statt. Das Schlichtungsverfahren wurde gleichentags als durch Klageanerkennung erledigt abgeschlossen (Urk. 8/2). In der Folge machte die Beschwerdeführerin beim vorgenannten Friedensrichteramt ein Revisionsverfahren anhängig (Urk. 3/1 und Urk. 8/1) und ersuchte beim Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung (fortan: Vorinstanz), um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie unentgeltlichen Rechtsvertretung für dieses Revisionsverfahren (Urk. 1 f.). Mit Urteil vom 10. Juli 2019 bewilligte die Vorinstanz der Beschwerdeführerin für das Revisionsverfahren vor dem Friedensrichteramt C._____ hinsichtlich der Kosten des Revisionsverfahrens rückwirkend die unentgeltliche Prozessführung. Das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands für das Revisionsverfahren wies sie ab (Urk. 11 = Urk. 17). Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 15. Juli 2019 sinngemäss Beschwerde mit dem Antrag, es sei ihr für das Revisionsverfahren ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen (Urk. 16). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1 bis 15). Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip (ZK ZPO - Freiburghaus/Afheldt, Art. 321 N 15), d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Werden keine oder ungenügende Rügen erhoben, stellt dies einen nicht behebbaren Mangel dar (vgl. Art. 132 ZPO). Auf die Beschwerde ist diesfalls infolge Fehlen einer Zulässigkeitsvoraussetzung nicht einzutreten (BGer 5A_205/2015 vom 22. Oktober 2015, E. 5.2. mit Hinweisen). 3.1. Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, die Mittellosigkeit der Beschwerdeführerin könne gerade noch bejaht werden, würden doch der Beschwerdeführerin

- 3 - gemäss den eingereichten Unterlagen rund Fr. 700.– über dem zu berücksichtigenden Bedarf für weitere, nicht geltend gemachte Auslagen verbleiben (Urk. 17 S. 7). Auch sei das Revisionsverfahren vor dem Friedensrichter nicht derart aussichtslos, dass die unentgeltliche Rechtspflege deshalb zu verweigern wäre, obwohl es ungewöhnlich anmute, dass die Beschwerdeführerin die Anerkennung der Klage eines Inkassobüros unterzeichnet und der Beseitigung des Rechtsvorschlages zugestimmt habe, wenn sie offenbar der Meinung sei, den Betrag nicht zu schulden (Urk. 17 S. 7 f.). Dementsprechend

könne dem Gesuch der Beschwerdeführerin insofern entsprochen werden, als dass ihr für das Revisionsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren sei. Hinsichtlich der Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes sei das Begehren der Beschwerdeführerin hingegen abzuweisen. Diesbezüglich sei für das Schlichtungsverfahren bzw. das daran anschliessende Revisionsverfahren ein strenger Massstab anzulegen. Die Beschwerdeführerin habe ihren Standpunkt, dass sie "getäuscht" worden sei bzw. ein Willensmangel vorgelegen habe, bereits dertun können. Weshalb für das weitere Revisionsverfahren ein unentgeltlicher Rechtsbeistand notwendig sein sollte, sei nicht ersichtlich (Urk. 17 S. 8).

3.2. Die Beschwerdeführerin bringt zur Begründung ihrer Beschwerde im Wesentlichen vor, dass ihr gemäss vorinstanzlichem Entscheid ein Überschuss von Fr. 700.– verbleibe. Dabei werde nicht berücksichtigt, dass durch die jahrelangen Belastungen chronische Krankheiten geblieben seien, die behandelt werden müssten, wozu das Geld fehle. Es sei die Miete des Elektrotherapiegeräts offen, das zuhause benutzt werden könne. Ausserdem könne sie keine Therapie bei einem Neurologen besuchen, da sie keine Zusatzversicherung habe. Sie habe nach einem Burnout mit Klinikaufenthalt den Beruf auf 10 Lektionen reduzieren und die Arbeitsstelle wechseln müssen, ohne dass ihre IV-Rente erhöht worden sei. Dazu kämen Therapie- und Hausarztkosten. Auch sollte sie schon längstens zum Augenarzt und Zahnarzt und eine Brille könne sie sich gar nicht erst leisten (Urk. 16 S. 1). Des Weiteren könnten ihre Schwester sowie der Hausarzt und die Therapeutin bezeugen, dass sie unter dem Existenzminimum lebe, damit ihr Sohn nicht obdachlos sei oder rückfällig werde. Ihr Sohn habe weder eine abgeschlossene Berufsausbildung noch eine fertige Schulkarriere und konsumiere Drogen. Sie

- 4 - komme für Essen, Hygieneartikel, Coiffeur, Asthmamedikamente, Kino etc. auf. Sie würden zu zweit in einer Zweizimmerwohnung leben. Seit Jahren habe sie auf verschiedenen Ebenen Kosten, unter anderem auch hohe Anwaltskosten, und ihre Reserven seien aufgebraucht. Es sei das erste Mal, dass sie einen Antrag für einen unentgeltlichen Rechtsanwalt stelle (Urk. 16 S. 2).

3.3. Die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 15. Juli 2019 ist als Beschwerde unzureichend. Sie unterlässt es auszuführen, wieso die erstinstanzlichen Erwägungen betreffend die Notwendigkeit einer unentgeltlichen Rechtsverteidigung (Urk. 17 S. 8 E. 4.6.) nicht korrekt sein sollen bzw. wieso sie entgegen den Ausführungen der Vorinstanz zur Führung des Revisionsverfahrens auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand angewiesen ist. Diesbezüglich fehlt eine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil. Die Beschwerdeführerin kommt damit ihrer Rüge- und Begründungspflicht nicht nach. Noch einmal sei sie darauf hingewiesen, dass ihre Mittellosigkeit trotz des Überschusses von Fr. 700.– bejaht und ihr die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde. Welche Kosten der Beschwerdeführerin zusätzlich anfallen, wird von ihr nicht nur verspätet vorgebracht (Art. 326 ZPO), sondern ist auch irrelevant. Die Vorinstanz hat einzig die Notwendigkeit der unentgeltlichen Rechtsvertretung im Sinne von Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO verneint. Zusammengefasst erweist sich die vorliegende Beschwerde damit als offensichtlich unzulässig, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

4.1. Die Entscheidegebühr für das vorliegende Beschwerdeverfahren ist, ausgehend von einem Streitwert in der Hauptsache von Fr. 2'516.85, in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 GebV OG und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 150.– festzusetzen.

4.2. Ausgangsgemäss wird die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Rein der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin für das

Beschwerdeverfahren kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt hat. Ein solches wäre ohnehin zufolge Aussichtslosigkeit (vgl. vorstehende Erwägungen) abzuweisen gewesen. Für das Beschwerdeverfahren sind sodann keine Parteientschädigungen zuzu-
- 5 - sprechen, der Beschwerdeführerin infolge ihres Unterliegens, dem Beschwerde- gegner mangels erheblicher Umtriebe. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.